

Allgemeine Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im ET-Labor

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Der Aufenthalt in den Laborräumen ist nur während der dafür geplanten Lehrveranstaltungen gestattet.
- 1.2 Während der Arbeiten im Labor ist den Weisungen des verantwortlichen Laboringenieurs folge zu leisten.
- 1.3 Die Einrichtungen und Geräte im Labor sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem verantwortlichen Laboringenieur zu melden.
- 1.4 Kleidungsstücken und Taschen sind so abzulegen, dass keine Gefährdung des Laborbetriebes auftritt.
- 1.5 Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Laborräumen nicht gestattet.
- 1.6 Jeder Unfall ist sofort dem verantwortlichen Laboringenieur zu melden und im Unfallbuch der Schulverwaltung eintragen zu lassen.

2. Spezielle Vorschriften für elektrotechnische Versuchsanlagen

- 2.1 Ein Schutz gegen Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile kann nur teilweise realisiert werden, daher dürfen spannungsführende Teile, z.B. blanke Klemmstellen, nach Zuschaltung des Versuchsstandes nicht mehr berührt werden.
- 2.2 Beim Einsatz von beweglichen Bauteilen mit Schutzleiteranschluss sind diese durch Schutzleiterverbindungen in die Schutzmassnahme einzubeziehen.
- 2.3 Den Studenten ist das Schalten an der zentralen Schaltverteilung untersagt. Die Studenten sind auf die Wirkungsweise und Benutzung der Not-AUS-Taster im Gefahrenfall hinzuweisen.
- 2.4 Die Benutzung defekter Geräte, Meßinstrumente sowie Leitungen ist untersagt. Jeder Defekt, auch der Verdacht, ist unverzüglich dem verantwortlichen Laboringenieur zu melden.
- 2.5 Alle laut Versuchsanleitung herzustellenden elektrischen Verbindungen sind übersichtlich, fest, sicher und mittels ausreichender flexibler Leitungen herzustellen. Die Leitungen müssen so geführt werden, dass sie nicht durch unbeabsichtigte Berührung abgerissen werden können.
- 2.6 Nach Beendigung des Versuches sind alle selbst aufgebauten Schaltungen wieder zu entfernen. Der Versuchsstand ist stets aufgeräumt zu verlassen. Alle farblich gekennzeichneten Bauteile sind entsprechend ihrer Kennzeichnung abzulegen.
- 2.7 Brände in elektrischen Anlagen dürfen nicht mit Naßfeuerlöschern oder Wasser gelöscht werden! Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Feuerlöscher zu benutzen